

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 11.

(Nr. 464.) Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

In Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 2. September 1868. (Bundesgesetzbl. S. 497.) und vom 10. März 1869. (Bundesgesetzbl. S. 47.) und in Gemäßheit des §. 154. der Militär-Ersatzinstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden dritten Verzeichniß aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Litt. F. des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualifikationszeugnisse nur auf Grund einer im Weisem eines Regierungskommissarius abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:
Delbrück.